

**Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags
Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags**

**Vom 27. Mai 2024
(GVBl. S. 110, 242)
BayRS 1100-1-2-I**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, macht die Präsidentin des Bayerischen Landtags bekannt:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem 3. Quartal 2022 und dem 3. Quartal 2023 bzw. dem Juli 2022 und dem Juli 2023 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 6,2 % und die Preisentwicklungsrate mit + 6,1 % beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2024**

1. die Entschädigung

(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) 9 786,33 €,

2. die Kostenpauschale

(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) 4 227,02 €.

München, den 27. Mai 2024

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse Aigner